

Alva Träbert/Patrick Dörr

„Sofern besonderer Bedarf identifiziert wurde“ – Eine Analyse der Gewaltschutzkonzepte der Bundesländer im Hinblick auf den besonderen Schutzbedarf von LSBTI*-Geflüchteten

Zusammenfassung: Gemäß EU-Aufnahmerichtlinie 2013/33/EU ist Deutschland zur rechtlichen Verankerung geeigneter Maßnahmen bei der Unterbringung Geflüchteter sowie zur Identifizierung besonderer Schutzbedarfe verpflichtet. Lesbische, schwule, bisexuelle, trans- und intergeschlechtliche (LSBTI*) Geflüchtete werden in der Richtlinie nicht als besonders schutzbedürftige Gruppen benannt. Zwar hat die Bundesregierung 2017 bei der Ergänzung der bundesweiten Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften dem LSBTI*-Schutzbedarf durch einen Katalog spezifischer Schutzmaßnahmen Rechnung getragen, jedoch liegt die Kompetenz bezüglich der Unterbringung und des Gewaltschutzes bei den Bundesländern. Der Artikel analysiert daher die vorliegenden Gewaltschutzkonzepte der Bundesländer im Hinblick auf die Verankerung dieses besonderen Schutzbedarfs. LSBTI*-relevante Schutzmaßnahmen werden in Form von Clustern detailliert vorgestellt und so spezifische Bedarfe herausgearbeitet. Insgesamt verfügten im Beobachtungszeitraum (01.01.-10.03.2019) nur 9 von 16 Bundesländern über ein Gewaltschutzkonzept – diese verankerten im Schnitt weniger als ein Drittel der in den Mindeststandards beschriebenen LSBTI*-spezifischen Schutzmaßnahmen.

Schlagwörter: LSBTI*-Geflüchtete; Gewaltschutz; Homo- und Transfeindlichkeit; Asyl; Geschlechtsspezifische Diskriminierung.

“If specific needs are identified” – Analysing federal states’ legal provisions for the protection of LGBTI refugees in Germany

Abstract: As specified in the European Directive 2013/33/EU, Germany is legally obligated to implement appropriate measures in refugee accommodation and to identify particularly vulnerable persons and their needs. The directive does not include lesbian, gay, bisexual, transgender and intersex (LGBTI+) refugees in the group of particularly vulnerable persons. Although Germany’s federal government does recognise their specific vulnerability in its 2017 edition of the federal Minimum Standards for the Protection of Refugees and Migrants in Refugee Accommodation Centres and provides a catalogue of respective protective measures, the responsibility for refugee accommodation and protection lies with the sixteen federal states. This article therefore analyses the federal states’ existing legal provisions with regard to the implementation of special protection for LGBTI+ refugees. Relevant measures are examined in detail and clustered to highlight specific protection needs. In the period of observation, only nine out of sixteen federal states had set legal provisions. On average, these covered less than a third of the LGBTI+-specific protective measures laid out by the federal Minimum Standards.

Keywords: LGBTI+ refugees; safety measures; anti-gay/anti-trans violence; asylum; gender-based discrimination.

Diese Untersuchung widmet sich der Frage der normativen Verankerung des besonderen Schutzbedarfs lesbischer, schwuler, bisexueller, trans- und intergeschlechtlicher (LSBTI*) Geflüchteter in Deutschland, das heißt konkret seiner Verankerung in den Gewaltschutzkonzepten (GSK) der deutschen Bundesländer, in deren Kompetenzbereich die Unterbringung und der damit verbundene Gewaltschutz Geflüchteter fällt. Durch die EU-Aufnahmerichtlinie (Art. 21 und 22 2013/33/EU) zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, ist Deutschland seit 2013 verpflichtet, innerhalb einer angemessenen Frist besonders schutzbedürftige Personen zu identifizieren und entsprechende Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Obwohl LSBTI* in der nicht abschließenden Aufzählung schutzbedürftiger Personengruppen der EU-Richtlinie nicht explizit erwähnt werden, sind sie durch die Bundesregierung in den „Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften“ seit 2017 (BMFSFJ/UNICEF 2017) als solche anerkannt.¹ Hintergrund ist die besondere Gewaltgefährdung von LSBTI*-Geflüchteten in Sammelunterkünften. Im Gegensatz zu anderen schutzbedürftigen Gruppen führt die strukturelle Unsichtbarkeit bei LSBTI*-Geflüchteten dazu, dass ihre Bedarfe sehr oft nicht erkannt und somit keine geeigneten Schutzmaßnahmen eingeleitet werden können.

Da Geflüchtete während des Asylverfahrens – bis zu 24 Monate – in Sammelunterkünften der Bundesländer wohnen (§ 47 Abs. 1b AsylG), liegt der Gewaltschutz bis zu einer möglichen kommunalen Zuweisung der Geflüchteten im Zuständigkeitsbereich der Länder. Die vorliegende Analyse überprüft anhand der bereits erwähnten bundesweiten Mindeststandards die vorliegenden GSK der Bundesländer bezüglich der in ihnen verankerten Maßnahmen zum Schutz LSBTI*-Geflüchteter vor Gewalt. Die Mindeststandards sind – anders als die jeweiligen GSK – in den Bundesländern nicht verbindlich.

Die bundesweiten Mindeststandards wurden als Ausgangspunkt der Analyse gewählt, da sie zum einen als einziges Dokument einen bundesweit und somit für alle Landesgewaltschutzkonzepte relevanten Referenzrahmen darstellen können. Zum anderen wurde besonders der relevante Annex 1 „Umsetzung der Mindeststandards für LSBTI*-Geflüchtete“ unter Einbeziehung der Expertise relevanter LSBTI*-Organisationen entwickelt. Auf insgesamt vier Seiten finden sich daher in ihm zunächst eine kurze aber durchaus fundierte inhaltliche Auseinandersetzung mit den Spezifika zum Gewaltschutz für LSBTI*-Geflüchtete und im Weiteren thematisch gegliedert eine ausführliche Aufzählung geeigneter Maßnahmen. Diese Tiefe in der Auseinandersetzung findet sich in keinem der im Vorfeld der Analyse gesichteten Gewaltschutzkonzepte wieder.

In den Jahren 2015 bis 2018 haben 1.526.039 Menschen in Deutschland erstmals internationalen Schutz beantragt (BAMF 2019a: 6). Deutschland ist entsprechend der Genfer Flüchtlingskonvention (Nathwani 2015), Art. 16a GG und der EU-Aufnahmerichtlinie zur Aufnahme verfolgter und nach Deutschland geflüchteter Personen verpflichtet. Umgangssprachlich bezeichnet ‚Asyl‘ die drei internationalen Schutzstatus, die bei einem Asylantrag zusammen mit der